

Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesfinanzdirektion

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung von Hochwasserschäden

Erlasse vom 05.06.2013 und vom 28.08.2013

In Anpassung an den aktuellen Rahmenkatalog (Stand September 2013) wird die Betragsgrenze für die Anerkennung als Erhaltungsaufwand ohne nähere Prüfung in den Textziffern 4.1.7 (Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter) und 4.3.2. meines Erlasses vom 05.06.2013 auf **70.000 €** festgelegt. Die neue Betragsgrenze findet damit für die aufgrund des Hochwassers im Juni 2013 eingetretenen Schäden Anwendung.

Erfurt
26. März 2014

Die Änderung meines Erlasses erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Der Steuererlass zu Hochwasserschäden vom 05.06.2013 wird deshalb wie folgt geändert.

Tz. 4.1.7 erhält folgenden Wortlaut:

Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigen Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Das gilt bei Gebäuden nur, wenn die Aufwendungen **70.000 €** nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigung gedeckt sind. Höhere Aufwendungen können bei Gebäuden nach Prüfung des Einzelfalls ebenso als Erhaltungsaufwendungen anerkannt werden.

Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Absetzungen vornimmt.

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung

Landesbank Hessen-Thüringen
Kto.-Nr.: 300 4444 018
BLZ 820 500 00
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

Tz. 4.3.2 erhält folgenden Wortlaut:

Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von **70.000 €** nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigungen gedeckt sind. Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vornimmt. Aufwendungen größeren Umfangs können gleichmäßig auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden. Zur Berücksichtigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus vgl. Tz. 4.5.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Der Erlass vom 28.08.2013 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Carsten Burbank